

Satzungen

der Gemeinde Eggingen

1. Entwurf

Satzung A:

über die Teilabgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles entspr. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entspr. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB,

Bereich „Waldshuter Straße“, Eggingen.

Satzung B: Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Satzung A.

Satzung A:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am 00.00.2011 eine Teilbegrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Die Grenzen eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, einschließlich der einbezogenen Außenbereichsflächen, sind im beiliegenden Lageplan (als zeichnerischer Teil Bestandteil dieser Satzung) dargestellt.

§ 3

Festsetzungen

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt:

- der räumliche Geltungsbereich der Satzung;
- die zulässige Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI) gem. § 4 BauNVO;
- die Anpflanzung von Bäumen gem. Planeintrag: diese muss mit hochstämmigen, heimischen Laubbäumen erfolgen;
- nur für das neu zu errichtende Gebäude auf Grundstück Nr. 660 (Teil):
- die überbaubaren Flächen durch Eintrag der Baugrenzen; Garagen sind nur innerhalb, Nebenanlagen auch außerhalb der durch Baugrenzen als überbaubar festgelegten Fläche zulässig.
- die zulässige Geschößzahl: II.
- die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden: 2.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Eggingen, den

Karlheinz Ganterl
Bürgermeister

Satzung B:

§ 1

Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 74 der LBO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggingen am .2011 für die festgelegte Teilabgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Eggingen, Bereich Waldshuter Straße, unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, nachfolgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Festsetzungen

Auf der Grundlage des § 74 LBO Baden-Württemberg wird auf Grundstück Nr. 660 (Teil) festgesetzt:

- die Dachform für Wohngebäude mit Satteldach mit einer Dachneigung von 15 – 20°.
- das Verbot der Flächenversiegelung: sämtliche Flächenbefestigung (Zugangswegen, Zufahrten, Stellplätze, Terrassen u.ä.) darf ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen vorgenommen werden.
- das Gebot der Regenwasserrückhaltung: Das Oberflächenwasser (Regenwasser) darf von den Dachflächen nicht der Ortskanalisation zugeführt werden, sondern ist in eine Versickerungsmulde einzuleiten. Die Versickerung darf nur über eine belebte Bodenschicht erfolgen. Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Geologische Verhältnisse, Gefälle) eine Versickerungsmulde nicht errichtet werden kann, ist eine Zisterne mit mind. 8 cbm Fassungsvermögen, davon 4 cbm Puffervolumen, einzubauen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Eggingen, den

Karlheinz Gantert
Bürgermeister